**GmbH-Geschäftsführer-Vertrag**

Dienstvertrag

zwischen \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

und

Frau/Herrn \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 - nachfolgend Geschäftsführer genannt -

Der Geschäftsführer wurde mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ mit Wirkung zum \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ zum Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt. Zur Regelung seiner vertraglichen Rechte und Pflichten gegenüber der Gesellschaft wird ***[eventuell:*** *unter Aufhebung des bisherigen Arbeitsvertrages vom \_\_\_\_\_\_****]*** Folgendes vereinbart:

§ 1 Aufgabenbereich

1. Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft und hat die verantwortliche Leitung des gesamten Geschäftsbetriebes.

**Alternative:**

Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft gemeinschaftlich mit einem weiteren Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich.

1. Die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers bestimmen sich nach dem Gesellschaftsvertrag vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, nach diesem Dienstvertrag und nach dem Gesetz.

§ 2 Vergütung

1. Der Geschäftsführer erhält als Vergütung für seine Tätigkeit ein festes Jahresgehalt in Höhe von EURO \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, zahlbar in monatlichen Teilbeträgen in Höhe von EURO \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ jeweils am Monatsende;

**Alternative:**

* 1. ein festes Jahresgehalt in Höhe von EURO \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, zahlbar in monatlichen Teilbeträgen in Höhe von EURO \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ jeweils am Monatsende;
	2. eine jährliche Weihnachtsgratifikation in Höhe eines Monatsgehaltes zum 30.11. und ein jährliches Urlaubsgeld in Höhe eines Monatsgehaltes zum 30.06.;
	3. eine Tantieme in Höhe von \_\_\_\_\_\_ Prozent der nachfolgenden Bemessungsgrundlage:
* Jahresüberschuss laut handelsrechtlicher Vorschrift,
* zuzüglich verbuchte Tantieme des Geschäftsführers,
* zuzüglich verbuchte Ertragssteuern wie Körperschaftsteuer, Gewerbeertragsteuer und Solidaritätszuschlag.

Ein etwaiger Verlustvortrag, soweit er auf die bisherige Amtszeit des Geschäftsführers entfällt, mindert die Berechnungsgrundlage; Rückstellungen für Körperschaftssteuern und Gewerbeertragssteuern, steuerliche Sonderabschreibungen und andere steuerliche Vergünstigungen, die den Gewinn unmittelbar beeinflussen, mindern die Berechnungsgrundlage nicht. Ausgenommen hiervon sind Gewinnminderungen infolge der Bewertungsfreiheit für geringwertige Wirtschaftsgüter. Die spätere gewinnerhöhende Auflösung von Rücklagen oder anderen Bilanzpositionen, deren Bildung auf die Berechnungsgrundlage keinen Einfluss hatte, bleibt bei Berechnung der Tantieme außer Betracht. Das gilt auch für Zuschüsse oder Zulagen der öffentlichen Hand.

Von dieser so berechneten Bemessungsgrundlage erhält der Geschäftsführer oben genannte Tantieme.

1. Die Tantieme wird mit der Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafterversammlung fällig. Wird der Geschäftsführervertrag von der Gesellschaft aus wichtigem Grund gekündigt, so entfällt für das Jahr, in dem die Kündigung wirksam wird, der Anspruch auf die Tantieme. Im Falle einer ordentlichen Kündigung wird die Tantieme für das Jahr des Ausscheidens zeitanteilig pro vollem Monat der Tätigkeit berechnet. Ebenso wird die Tantieme um die vollen Monate, in denen der Geschäftsführer Entgeltweiterzahlung im Krankheitsfall erhält, anteilig gekürzt.

§ 3 Spesen und Auslagen

1. Reisekosten und sonstige Aufwendungen, die im Interesse der Gesellschaft notwendig waren, werden dem Geschäftsführer gegen Einzelnachweis erstattet, wobei grundsätzlich die lohnsteuerrechtlich zulässigen Werte zum Ansatz kommen.
2. Für Dienstreisen im eigenen Pkw erhält der Geschäftsführer einen Ersatz in Höhe der lohnsteuerrechtlichen km-Pauschale, derzeit € 0,30 pro gefahrenem Kilometer.

**Alternative:**

Die Gesellschaft stellt dem Geschäftsführer für die Dauer des Dienstverhältnisses einen Dienstwagen zur Verfügung, den der Geschäftsführer auch zu Privatzwecken benutzen darf. Grundsätzlich wird dieses Fahrzeug auch für Schulungszwecke eingesetzt. Die Gesellschafterversammlung kann jedoch auch ein anderes angemessenes Fahrzeug bestimmen.

Die Versteuerung der privaten Nutzung erfolgt entsprechend den steuerrechtlichen Vorgaben, wobei der Geschäftsführer hinsichtlich der Methodenwahl frei ist. Bei Führen eines Fahrtenbuches obliegt ihm jedoch die Sorgfaltspflicht für das Führen eines beanstandungsfreien Fahrtenbuchs. Der geldwerte Vorteil ist nicht auf das Grundgehalt gemäß § 2 anzurechnen, sondern wird neben diesen Bezügen gewährt.

Das Fahrzeug ist nach Beendigung der Organstellung als Geschäftsführer unverzüglich an die Gesellschaft zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht, ebenso wenig ein Abgeltungsanspruch für entgangene Gebrauchsvorteile.

1. Die Gesellschaft erstattet dem Geschäftsführer auf Nachweis die Kosten seines Umzuges von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ nach \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.

§ 4 Weiterzahlung im Krankheitsfall

1. Wird der Geschäftsführer durch Krankheit vorübergehend gehindert, seine Tätigkeit als Geschäftsführer auszuüben, so wird ihm die vereinbarte Vergütung auf die Dauer von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Wochen / Monate weitergezahlt, längstens bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses. Er tritt, begrenzt auf die Höhe der nach Satz 1 geleisteten Zahlungen, alle Ansprüche gegenüber Dritte an die Gesellschaft ab, die ihm aufgrund seiner Arbeitsunfähigkeit zustehen.
2. Wird der Geschäftsführer durch andere unverschuldete Ursachen vorübergehend gehindert, seine Tätigkeit für die Gesellschaft auszuüben, so wird für die Dauer der Verhinderung das Gehalt, sofern gesetzlich zulässig, nicht weiterbezahlt.

§ 5 Versicherungen

Die Gesellschaft versichert den Geschäftsführer auf ihre Kosten gegen Betriebsunfall, und zwar in Höhe von EURO \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ bei Todesfall und EURO \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ bei Invalidität.

§ 6 Pensionszusage

Die Gesellschaft kann dem Geschäftsführer eine betriebliche Altersversorgung in Form einer Pensionszusage oder einer alternativen betrieblichen Vorsorge zusagen. Die Einzelheiten sind in einer gesonderten Vereinbarung zu treffen.

***Hinweis:***

*Eine Pensionszusage darf frühestens 3 Jahre nach Aufnahme der Tätigkeit zugesagt werden, wenn der Geschäftsführer zugleich Gesellschafter ist!*

§ 7 Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis

1. Der Geschäftsführer ist, auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, allein geschäftsführungs- und allein vertretungsberechtigt.

**Alternative:**

Der Geschäftsführer ist zusammen mit einem weiteren Geschäftsführer geschäftsführungs- und vertretungsberechtigt. Hiervon unberührt bleibt § 8a des Vertrages.

1. Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
2. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, die von der Gesellschafterversammlung erteilten allgemeinen oder besonderen Anweisungen auszuführen.
3. Der Geschäftsführer hat das Recht, jederzeit eine Entscheidung der Gesellschafterversammlung herbeizuführen.

***Hinweis***

*Die Geschäftsführung betrifft das Innenverhältnis und das Recht des Geschäftsführers, Geschäfte vorzunehmen. Die Vertretungsbefugnis regelt das Außenverhältnis, also das Recht des Geschäftsführers, die Gesellschaft auf Rechnung und Namen der Gesellschaft vertraglich zu binden.*

*Generell sollte überlegt werden, ob die Beschränkung von § 181 BGB erteilt wird. Grundsätzlich ist die Befreiung sinnvoll, bedingt aber auch ein erhebliches Vertrauenspotential.*

§ 8 Pflichten und Rechte des Geschäftsführers

1. Der Geschäftsführer hat sein Amt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen. Er nimmt die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers im Sinne der arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften wahr.
2. Innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres hat der Geschäftsführer den Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) und den Lagebericht aufzustellen und in jedem Gesellschafter unverzüglich nach der Aufstellung zuzusenden.
3. Gleichzeitig mit der Übersendung des Jahresabschlusses beruft der Geschäftsführer eine Gesellschafter-
versammlung ein, welche die Bilanz feststellt und über die Verwendung des sich daraus ergebenden Ergebnisses entscheidet.

§ 8a Verantwortliche Leitung des Fahrschulbetriebes

Der Geschäftsführer ist verpflichtet, die Vorschriften des Fahrlehrergesetzes zu beachten.

§ 9 Genehmigungspflichtige Geschäfte

1. Der Geschäftsführer darf folgende Geschäfte nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung ausführen:
	1. Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
	2. Veräußerungen von wesentlichen Teilen des Unternehmens oder des Unternehmens im Ganzen;
	3. Aufnahme eines neuen Geschäftszweiges;
	4. Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen;
	5. Neubauten, Umbauten oder Neuanschaffungen von Gegenständen des Anlagevermögens, soweit die Aufwendungen im Einzelfall EURO \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ übersteigen;
	6. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen für die Dauer von mehr als einem Jahr oder mit einer monatlichen Verpflichtung von mehr als EURO \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_;
	7. Anstellung und Entlassung von Arbeitnehmern mit Jahresvergütungen von mehr als EURO \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, Gehaltserhöhungen, die diese Grenze überschreiten, sowie Gehaltserhöhungen für Arbeitnehmer, deren Gehalt bereits über dieser Grenze liegt;
	8. Erteilung und Widerruf von Prokuren.

**Alternative:**

1. Der Geschäftsführer bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung außer zu den in § \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Abs. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, des Gesellschaftsvertrages vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ aufgeführten Fällen zu folgenden Geschäften:
	1. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
	2. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

§ 10 Nebentätigkeit

1. Der Geschäftsführer hat der Gesellschaft seine volle Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen. Er ist an bestimmte Arbeitszeiten nicht gebunden, hat jedoch jederzeit, wenn und soweit es das Wohl der Gesellschaft erfordert, zur Verfügung zu stehen.
2. Zu Nebentätigkeiten, die gegen Vergütung geleistet werden, bedarf der Geschäftsführer der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Von ehrenamtlichen Nebentätigkeiten hat der Geschäftsführer die Gesellschafterversammlung zu unterrichten, ehe er sie aufnimmt.
3. Der Geschäftsführer bedarf zu Vorträgen, Aufsätzen oder sonstigen Veröffentlichungen, soweit sich diese auf das Arbeitsgebiet der Gesellschaft beziehen oder die Interessen der Gesellschaft berühren, der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 11 Wettbewerbsverbot

1. Für die Dauer dieses Vertrages und der darauf folgenden 2 Jahre ist es dem Geschäftsführer nicht gestattet, in einem Unternehmen, das den gleichen Geschäftszweck hat wie vorliegende Gesellschaft, in einem Umkreis von 10 km, bezogen auf die Hauptstelle oder die einzelnen Filialen, tätig zu werden, soweit das Unternehmen mit der Gesellschaft im Wettbewerb steht. Dies gilt für die Tätigkeit als Inhaber, Gesellschafter oder Angestellter. Ebenso ist ihm untersagt, in diesem Zeitraum sich an einem solchen Unternehmen direkt oder indirekt zu beteiligen, es direkt oder indirekt zu beraten oder zu fördern, oder direkt oder indirekt eine Vertretung hierfür zu übernehmen. Das nachvertragliche Wettbewerbsverbot tritt nicht in Kraft, wenn das Dienstverhältnis weniger als ein Jahr bestanden hat, der Geschäftsführer nicht mehr in seinem Beruf tätig werden kann oder das gesetzliche Renteneintrittsalter vollendet hat.
2. Für die Dauer des Wettbewerbsverbotes nach Ablauf des Vertrages verpflichtet sich die Gesellschaft, dem Geschäftsführer die Hälfte der von ihm zuletzt bezogenen Vergütung gemäß § 2 zu zahlen, dies jedoch ohne Anspruch auf eine Tantieme gemäß § 2.
3. Der Geschäftsführer muss sich auf die fällige Entschädigung anrechnen lassen, was er während des Zeitraumes, für den die Entschädigung gezahlt wird, durch anderweitige Verwertung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt, soweit die Entschädigung unter Hinzurechnung dieses Betrages den Betrag der zuletzt von ihm bezogenen vertragsmäßigen Leistungen dem § 2 um mehr als ein Zehntel übersteigen würde.
4. Für die Dauer der Zahlung der Entschädigung ist der Geschäftsführer verpflichtet, der Gesellschaft zum Abschluss jeden Kalendervierteljahres die Höhe seiner Einkünfte als Unternehmer oder freiberuflich Tätiger nach Abzug von Betriebs- oder Werbungskosten oder die Höhe seiner Bruttobezüge als Angestellter nachzuweisen. Wenn und solange der Geschäftsführer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, entfällt der Anspruch auf Entschädigung.
5. Die Gesellschaft kann auf die Einhaltung des Wettbewerbsverbotes verzichten. Bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses kann dem Geschäftsführer der Verzicht schriftlich erklärt werden mit der Folge, dass die Zahlung einer Entschädigung mit Zugang der Verzichtserklärung entfällt.
6. Auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses kann die Gesellschaft dem Geschäftsführer gegenüber schriftlich auf die künftige Einhaltung des Wettbewerbsverbotes verzichten. In diesem Falle hat sie jedoch die Entschädigung auf die Dauer von sechs Kalendermonaten, beginnend mit dem Monat nach Zugang der schriftlichen Verzichtserklärung, weiter zu zahlen.
7. Der Geschäftsführer verpflichtet sich, für jeden Fall des Verstoßes gegen das Wettbewerbsverbot an die Gesellschaft eine Vertragsstrafe in Höhe des letzten Bruttomonatsgehalts zu bezahlen. Bei einem Verstoß durch kapitalmäßige Beteiligung an oder Eingehen eines Dienstverhältnisses mit einem Wettbewerber wird die Vertragsstrafe mit jedem angefangenen Monat der Beteiligung oder des Dienstverhältnisses neu verwirkt. Weitergehende Ansprüche der Gesellschaft bleiben unberührt.

§ 12 Geheimhaltungspflicht

Der Geschäftsführer ist verpflichtet, gegenüber Außenstehenden über alle Angelegenheiten der Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren, soweit er sich nicht im Rahmen pflichtgemäßer Geschäftsführung offenbaren muss. Diese Geheimhaltungspflicht dauert auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses fort.

§ 13 Urlaub

1. Der Geschäftsführer hat Anspruch auf einen jährlichen bezahlten Urlaub von \_\_\_\_\_\_ Arbeitstagen. Samstage werden dabei (nicht) mitgerechnet.
2. Im Eintritts- und Austrittsjahr berechnet sich der Urlaubsanspruch zeitanteilig. Kann der Geschäftsführer den Urlaub aus zwingenden geschäftlichen Gründen ganz oder teilweise nicht im Urlaubsjahr nehmen, so ist der Urlaubsanspruch abzugelten. Das Abfindungsentgelt bemisst sich nach der Höhe des Festgehaltes gemäß § 2, wobei pro abgegoltenem Urlaubstag 1/230 eines Jahresgrundgehaltes auszuzahlen ist, dies nach Abzug der gesetzlichen Abgaben.
3. Ist der Geschäftsführer sozialversicherungspflichtiger Fremd- oder Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführer, ohne erhebliche Einflussmöglichkeit auf die Gesellschafterversammlung zu haben, hat er in Abweichung zum Vorstehenden den gesetzlichen Mindesturlaubsanspruch von 20 Arbeitstagen, für den die Regelungen des Bundesurlaubsgesetz gelten. Darüber hinaus gewährt ihm die Gesellschaft einen vertraglichen Urlaubsanspruch von weiteren \_\_\_\_\_\_ Arbeitstagen, der nach Ziff. 2 zu behandeln ist. Erfüllt wird erst der gesetzliche Urlaubsanspruch, dann der vertragliche.

§ 14 Dauer des Vertrages

1. Dieser Vertrag beginnt am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ und wird auf die Dauer von \_\_\_\_\_\_ Jahren geschlossen. Wird er nicht \_\_\_\_\_\_ Monate vor seinem Ablauf von der Gesellschaft oder dem Geschäftsführer gekündigt, so verlängert er sich jeweils auf die Dauer von \_\_\_\_\_\_ Jahren. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

**oder**

Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Er kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von \_\_\_\_\_\_ Monaten zum \_\_\_\_\_\_  gekündigt werden. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

1. Der Vertrag endet ohne Kündigung mit Vollendung des \_\_\_\_\_\_ Lebensjahres des Geschäftsführers.
2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt für die Gesellschaft und den Geschäftsführer unberührt.
3. Im Falle einer ordentlichen Kündigung ist die Gesellschaft berechtigt, den Geschäftsführer bei Weiterzahlung seiner Bezüge zu beurlauben. Ein solcher Urlaub ist auf einen dem Geschäftsführer etwa noch zustehenden Urlaub gemäß § 13 anzurechnen.

**Alternative:**

1. Dieser Vertrag beginnt mit dem \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_. Er ist bis zum \_\_\_\_\_\_ Geburtstag des Geschäftsführers fest abgeschlossen und endet ohne Kündigung mit diesem Tage.
2. Der Geschäftsführervertrag kann durch die Gesellschaft nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.
3. Der Geschäftsführer ist berechtigt, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von \_\_\_\_\_\_ Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zu kündigen. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft oder an die Gesellschafter zu erfolgen.

§ 15 Rückgabe der Unterlagen

Der Geschäftsführer hat bei seinem Ausscheiden alle Unterlagen, Urkunden, Aufzeichnungen, Notizen, Entwürfe oder hiervon gefertigte Durchschriften oder Kopien unaufgefordert an die Gesellschaft zurückzugeben. Ihm steht an diesen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber der Gesellschaft nicht zu.

§ 16 Allgemeine Bestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Kein Vertragspartner kann sich auf eine vom Vertrag abweichende tatsächliche Übung berufen, solange die Abweichung nicht schriftlich festgehalten ist. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon nicht berührt. Die ungültige Bestimmung ist in der Weise umzudeuten, dass der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck bestmöglich erreicht wird.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Ort: | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | Datum: | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| [Gesellschafter] | Geschäftsführer |